

12815 R 4 00



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 12815 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ 2KA 001 389

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält ^{die} das Prüfzeichen



12815 R 4 und ~~VV~~ K 12815

Diese~~s~~ von Amts wegen zugeweilten^{sind} Zeichen ~~ist~~ auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

^{den} Mit dem zugewellten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen für die Anbauten 5 und 6 den in den "Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen vom 25. 1. 1965" (Verkehrsblatt 1965 S. 64 ff.) aufgeführten sowie in den Anbauten 1 bis 4 den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Kraftträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II S. 1793) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 001 389, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung der Gehäuseteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch unwirksamen Reflektor- und Abschlußkappenbezirke,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen Mitteln und Arten für die Befestigung der Einzelteile im Gehäuse und an der Glühlampenhalterung ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die optisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenhalterung,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

12815R4 0

Die Abschlußkappe der Geräte darf auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 001 389, dürfen in den Anbaulagen 1 und 2 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm, in den Anbaulagen 3 und 4 von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm sowie in den Anbaulagen 5 und 6 nur im Geltungsbereich der StVZO zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in den Abmessungen 240 mm x 130 mm feilgeboten werden.

Abweichend von § 22a Abs. 2 StVZO und § 8 Abs. 1 und 2 Fahrzeugteilverordnung erhält die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte zwei Prüfzeichen.

Das vollständige Prüfzeichen



12815 R 4, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 1 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, und das Prüfzeichen $\sqrt{\sqrt{K}}$ 12815 sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußkappe anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen und ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen; die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 4. Dezember 1970
Dr. Parigger

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

6 Meßprotokolle zum Gutachten des Lichttechnischen
Instituts der Universität Karlsruhe vom 24. 3. 1970,
3 Skizzen vom 13. 11. 1969

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 KA 001 389

12815R4 03

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma **Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.**
L i p p s t a d t

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 001 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, breites Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe C 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72 601 je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Anbaulage 1

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	5,1	2,5	7,3	10,2
II	5,1		7,8	10,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

L andis

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Behrens

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 001 389

12815 R 4 04

~~oder Bestandteil~~

der Firma **Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.**
L i p p s t a d t

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 001 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~b) 210 x 210 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe C 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72 601 je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Anbaulage 2

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	1,0	5,0
II	2,5		1,0	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Behrens

M e ß p r o t o k o l l

für Kennzeichenleuchten gemäß § 60 der StVZO

Anlage zum Gutachten vom: 24. März 1970..... über Kennzeichenleuchten

~~in Kombination mit~~

Typ: 2KA 001 389 12815R4 0

der Firma: Westfälische Metall Industrie AG, Hueck & Co.

in: Lippstadt

Verwendungszweck: für Kraftfahrzeuge

1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus¹... Leuchte Typ 2KA 001

zur Beleuchtung von Kennzeichen für Fahrzeuge aus Gattung:

a) 240 x 130 mm ~~240 x 200 mm~~ (zweizeilig)

~~b) 200 x 200 mm~~ ~~240 x 240 mm~~ (einzeilig)

der Anlage V Seite 1 zu § 60 StVZO

2) Die Anbringung der Leuchten relativ zum Kennzeichen erfolgt nach beiliegender Skizze.

3) Bestückung: Glühlampe L 5 W DIN 72 601

4) Meßwerte:

Anbaulage 5

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in asb		größter Leuchtdichtezuwachs in asb/cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B_0	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens $2 \times B_0/cm$
I	17	8	34	34
II	17		34	34

Der verlangte Beleuchtungswinkel von mindestens 8° zwischen Lichtquelle und Testschildebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

L. ...

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
gez.

Dr. Behrens

M e ß p r o t o k o l l

für Kennzeichenleuchten gemäß § 60 der StVZO

Anlage zum Gutachten vom: 24. März 1970 über Kennzeichenleuchten

~~in Kombination mit~~

Typ: 2KA 001 389 128152408

der Firma: Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.

in: Lippstadt

Verwendungszweck: für Kraftfahrzeuge

1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA.001

zur Beleuchtung von Kennzeichen für Fahrzeuge aus Gattung:

- a) 240 x 130 mm ~~oder 240 x 200 mm (zweizeilig)~~ (zweizeilig)
- b) ~~280 x 200 mm (einzeilig)~~ ~~oder 500 x 110 mm (einzeilig)~~

der Anlage V Seite 1 zu § 60 StVZO

2) Die Anbringung der Leuchten relativ zum Kennzeichen erfolgt nach beiliegender Skizze.

3) Bestückung: Glühlampe L 5 W DIN 72 601

4) Meßwerte:

Anbaulage 6

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in asb		größter Leuchtdichtezuwachs in asb/cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B_0	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens $2 \times B_0/cm$
I	8,0	8	15	16
II	8,0		15	16

Der verlangte Beleuchtungswinkel von mindestens 8° zwischen Lichtquelle und Testschildebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
gzt.

Dr. Behrens



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte

Anbaulage 1 und 2

2KA 001 3

Bauartgenehmigung Nr.: *12815 R4*

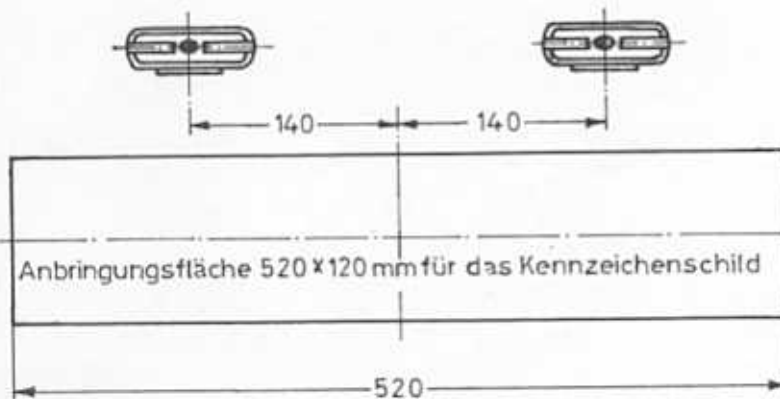
Anbauanweisung Nr.:

Glühlampe: (je Leuchte)

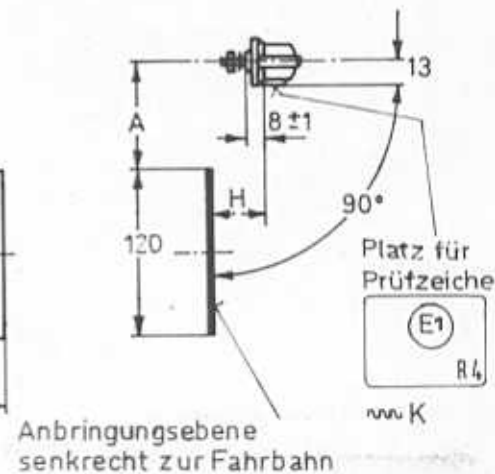
Soffitte C 11. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5 W, DIN 72601.

12815 R4 0

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Einringen von Staub und Schmutz ins Leuchteninnere sicher vermieden wird.

	A (mm)	H (mm)
Anbaulage 1	60	35
Anbaulage 2	50	47

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchten unterhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche und -ebene bleibt unverändert.

Anlage zum Gesuchten vom: 24. Mrz. 1970

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

X. [Signature]

13. 11. 1969



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte

Anbaulage 3 und 4

2KA 001 38

Bauartgenehmigung Nr.: **12815 R4**

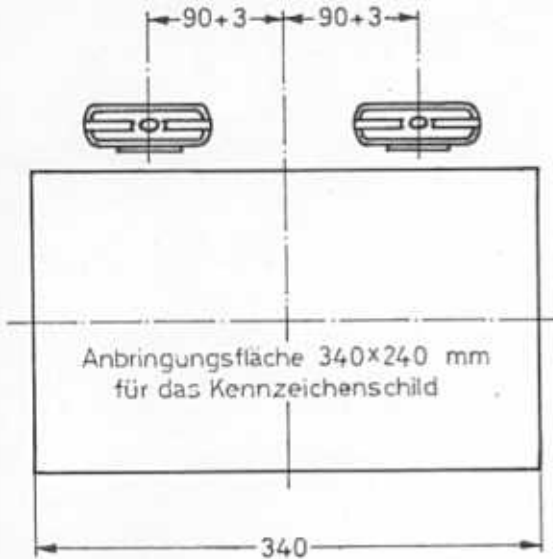
Anbauanweisung Nr.:

Glühlampe: (je Leuchte) Soffitte C 11. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5 W, DIN 72601.

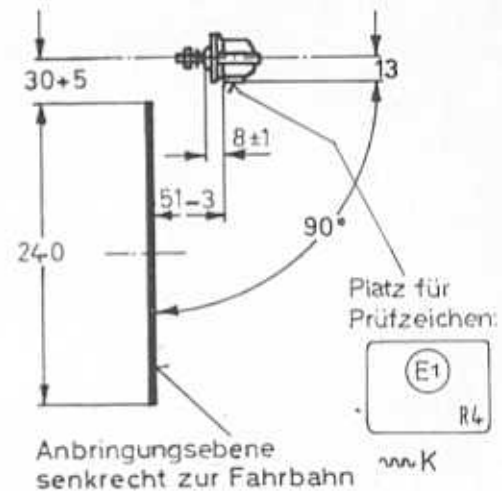
12815 R4 10

Ansicht von vorn

Anbaulage 3



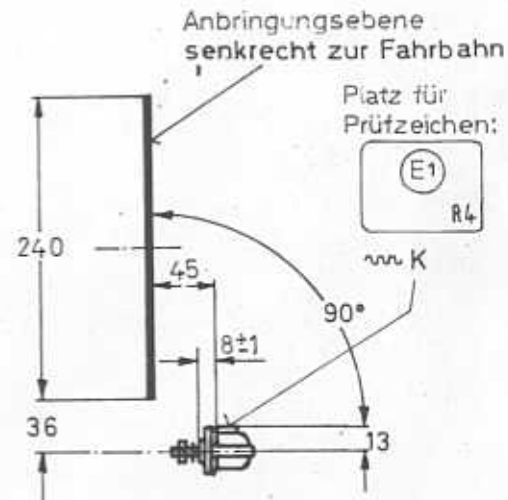
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn

Anbaulage 4

Ansicht von der Seite



Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz ins Leuchteninnere sicher vermieden wird.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: 24 Mrz. 1970

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

13. 11. 1969



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte

Anbaulage 5 und 6

2KA 001 3

Bauartgenehmigung Nr. **K 12815**

Anbauanweisung Nr.:

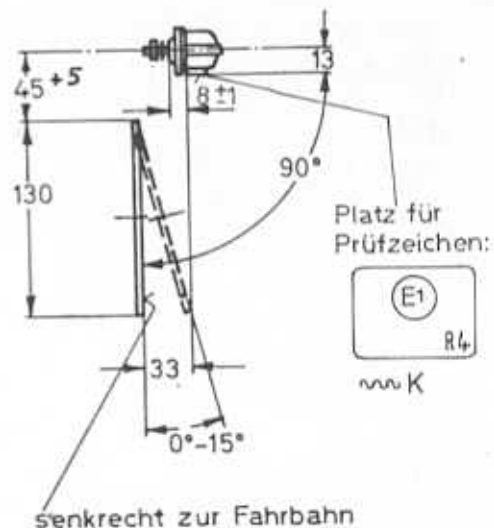
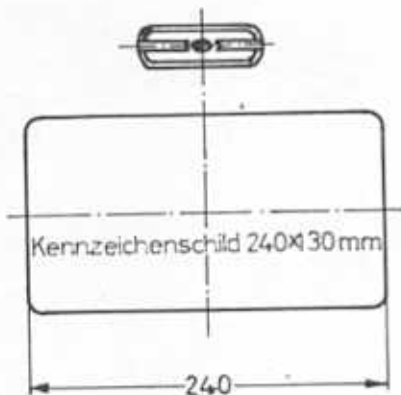
Diese Anbauanweisung darf nur im Geltungsbereich der StVZO verwendet werden.

Glühlampe: (je Leuchte) Soffitte L 5 W, DIN 72601.

Ansicht von vorn

Anbaulage 5

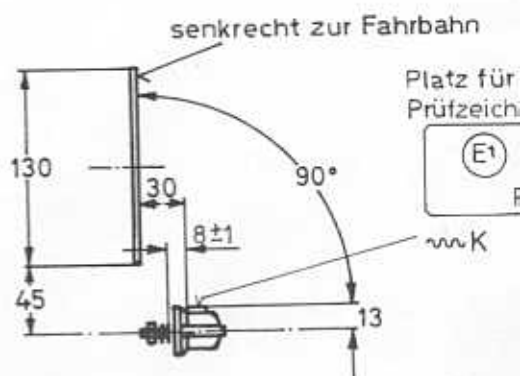
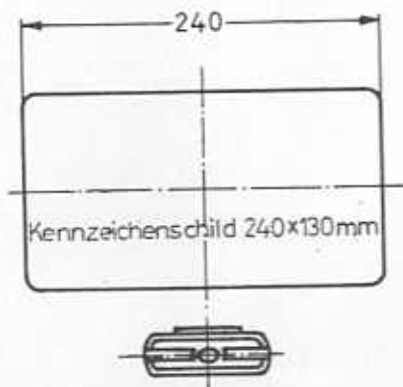
12815 R4
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn

Anbaulage 6

Ansicht von der Seite



Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz ins Leuchteninnere sicher vermieden wird.

Anlage zum Gutachten vom: 24. Mrz. 1970

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. [Signature]

13. 11. 1969



Nachtrag I

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 12815 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ 2KA 001 389

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lipstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 12815 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.


In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

12815R4 13

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 001 389, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer Grundplatte aus Kunststoff feilgeboten werden.

Flensburg, den 15. Mai 1974
Hädeler

Beglaubigt:


Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichtechnischen Instituts der Universi-
tät Karlsruhe vom 13.3.1974



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 001 389

12815 R 4 14

als Bestandteil

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.,
 L i p p s t a d t

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchteⁿ Typ 2KA 001 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 - b) 340 x 240 mm (~~Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild~~)
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE C 11, entspricht L 5 W DIN 72 601 je Leuchte.
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)
Anbaulage Nr. 2

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	1,0	5,0
II	2,5		1,0	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landi

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

i. V. Dr. Pollack



Nachtrag II

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 12815 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ 2KA 001 389

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag II zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 12815 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

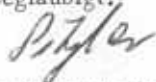
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

12815R416

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 001 389, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer Abschlußkappe aus Kunststoff feilgeboten werden.

Flensburg, den 5. Oktober 1976
Im Auftrag
Hesske

Beglaubigt:



Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der Universi-
tät Karlsruhe vom 13. 09. 1976



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 001 389

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

der Firma Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.,
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 001 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 XXXXXXXXXX
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach ~~bestehender~~ Skizze vom 13.11.1969.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE C 11, entspricht L 5 W DIN 72 601 je Leuchte.
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Anbaulage Nr. 2

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,7	2,5	1,2	5,4
II	xxx		xxx	xxx

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landes

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

I. V. Dr. Pollack

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Nachtrag III

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 12815 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ 2KA 001 389

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag III zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 12815 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 001 389, dürfen auch in einer weiteren Anbaulage 7 zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 24. Juli 1979
Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 28.06.1979
- 1 Skizze vom 31.05.1979



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 001 389

~~als Bestandteil~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.,
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 3 Leuchten Typ 2KA 001 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~340 x 240 mm (zweizeiliges, breites Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

Anbaulage Nr. 7

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	10	2,5	8,1	20
II	10		7,4	20

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2KA 001 389

Anbaulage
Nr. 7

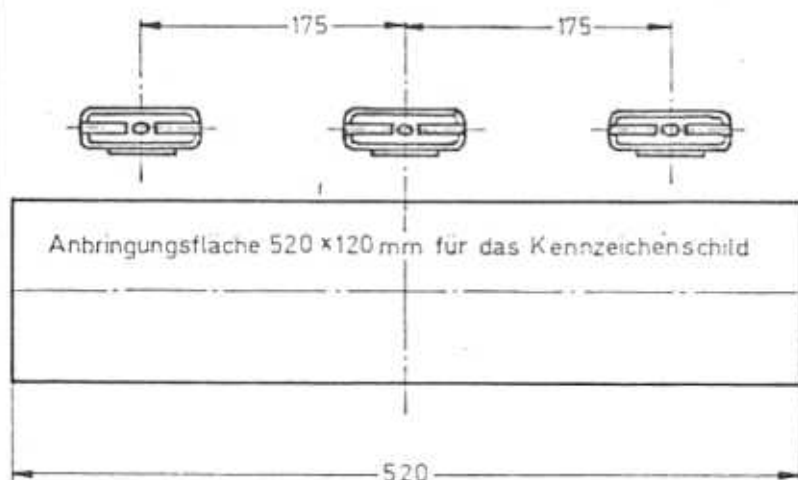
Gehört zur ABG Nr.: 1 2 8 1 5 R 4
Nachtrag: III

Anbauanweisung Nr.:

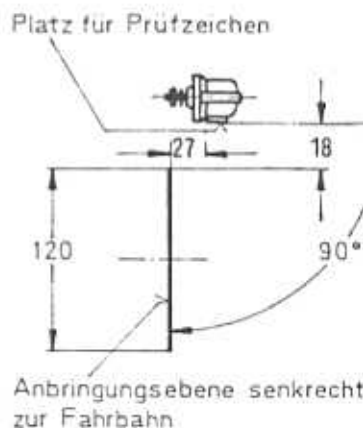
Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge

Glühlampe: (je Leuchte) Soffitte C11. Im Geltungsbereich der StZO:
L 5 W, DIN 72601

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht angebaut werden, so daß sich die Leuchten unterhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche und -ebene bleibt unverändert.

28. Juni 1979

Anlage zum Gutachten vom: _____

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. Kuhnert

31.05.79

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	12815 R 4, Nachtrag IV
für die	Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten
Typ	2KA 001 389
Inhaber der ABG und Hersteller	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 001 389, dürfen auch für eine weitere Anbaulage 2a nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 11. Januar 1982
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 14.12.1981
- 1 Skizze vom 02.12.1981





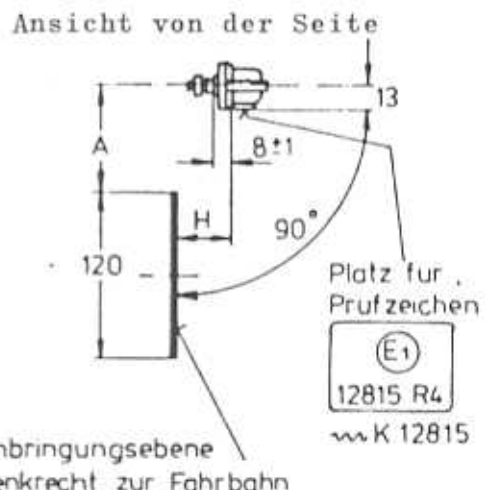
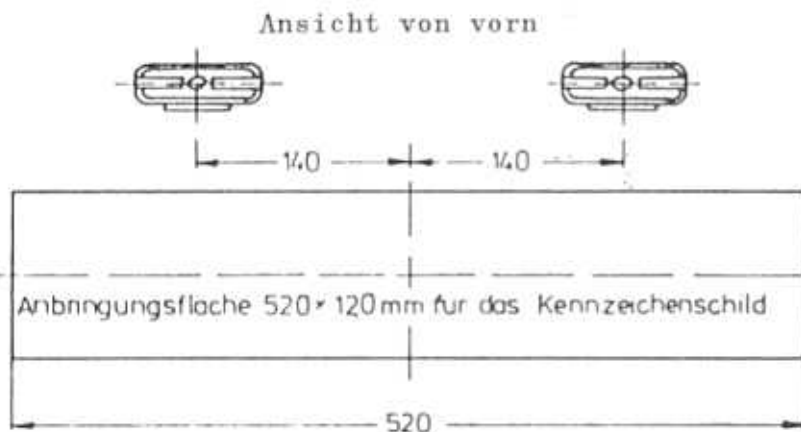
Typbezeichnung: 2KA 001 389
Anbaulagen 1-2a für Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung

Gehört zur ABG Nr.: 1 2 8 1 5 R 4
Nachtrag: IV

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5W je Leuchte



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz ins Leuchteninnere sicher verhindert wird.

	A (mm)	H (mm)
Anbaulage 1	60	35
Anbaulage 2	50	47
Anbaulage 2a	24 ± 1	28 ± 1

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchten unterhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche und -ebene bleibt unverändert.

Anlage zum Gutachten vom: 14. Dez. 1981

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

H. Purosz

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

02.12.81



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	12815 R 4, Nachtrag V
für die	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild
Typ	2KA 001 389
Inhaber der ABG und Hersteller:	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 001 389, dürfen auch für eine geänderte Anbaulage 2a nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 31. August 1982
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Hansen

Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 19.08.1982
- 1 Skizze vom 13.08.1982



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 001 389

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 b) ~~510 x 230 mm (Zweizeiliges Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~SINUS~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~XXXXXX~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Erweiterte Anbaulage 2a: A = 24 mm, H = 28 mm und B = 130 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	6,1	2,5	4,2	12,2
II	---		---	---

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Landt

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

i. V. Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2KA 001 389

Anbaulagen 1-2a für Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung

Gehört zur ABG Nr.: 1 2 8 1 5 R 4
Nachtrag:

Anbauanweisung Nr.:

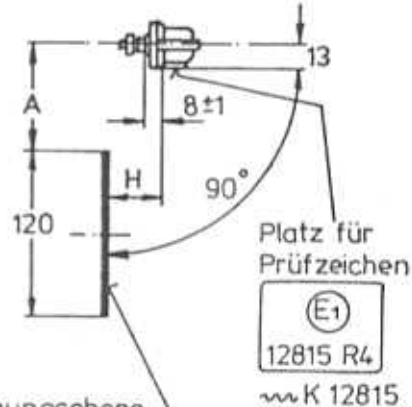
Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchte

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Anbringungsebene senkrecht zur Fahrbahn

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch Karosserie- oder Aufbautteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Leuchteninnere sicher verhindert wird.

	A (mm)	H (mm)	B (mm)
Anbaulage 1	60	35	140
Anbaulage 2	50	47	140
Anbaulage 2a	24±1	28±1	130±10

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann auch um 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchten unterhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden. Die relative Lage der Leuchten zur Anbringungsfläche und -ebene bleibt unverändert.

Anlage zum Gutachten vom 19. Aug. 1982

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

H. P. ...

13.08.82

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12815 R 4, Nachtrag V

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nachtrag VI

zur ABG Nummer: 12815 R 4

für die Beleuchtungseinrichtungen für
das hintere Kennzeichenschild

Typ: 2KA 001 389

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten, von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Electricos S.A., Torrejon de Ardoz-Madrid/Spanien, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12815 R 4, Nachtrag V

- 2 -

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 001 389, dürfen auch für weitere Anbaulagen 8 und 9 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 23. Juli 1985
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Reglerungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 20.06.1985
- 1 Skizze vom 24.05.1985

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 001 389

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 001 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~XX~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11 (C 5 W), 5W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~) in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.
 (Muster I Anbaulage 8 / Muster II Anbaulage 9)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	2,3	5,0
II	2,5		3,1	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Lands

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2KA 001 389
 Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

Anbaulagen
 8 und 9

Gehört zur ABG Nr.: 12815 R4
 Nachtrag: VI

Anbauanweisung Nr.

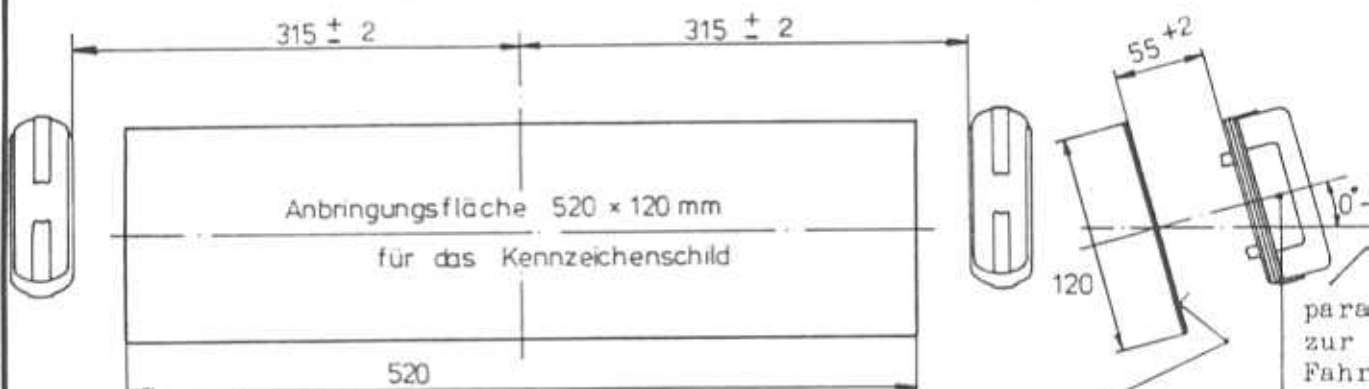
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie C11 (C5W), 5 W je Leuchte.

Anbaulage 8

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Anbringungsebene

(E)
R4
 ~~~~~K.....

**Anbaulage 9**

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



senkr.  
 zur  
 Fahrh.

Anlage zum Gutachten vom: 20. Juni 1985

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

*H. Lunnor*

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

24.05.85

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).